

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
§1. EINLEITUNG	2
§2. NWVV-REGIONSTAG	2
§3. NWVV-REGIONS-VORSTAND	3
§4. AUSSCHÜSSE	4
§5. WAHLEN	5
§6. RECHTE UND PFLICHTEN DER ORGANE	5
§7. KASSENPRÜFUNGEN	5
§8. ORDNUNGEN	5
§9. VERÖFFENTLICHUNGEN	5
§10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

§1. Einleitung

- 1.1. Mit der Geschäftsordnung ergänzt die NWVV-Region DNS die NWVV-Regions-Leitlinien und regelt den Ablauf in der NWVV-Region DNS.
- 1.2. Weiter ist die GO insbesondere ausgerichtet auf die Regionstage und findet auch entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Gremien der NWVV-Region DNS.

§2. NWVV-Regionstag

- 2.1. Höchstes Organ in der NWVV-Region DNS ist der NWVV-Regionstag. Der NWVV-Regionstag findet jedes Jahr statt.
- 2.2. Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher vom NWVV-Regionsvorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich oder auf der Homepage der NWVV-Region DNS bekannt zu geben.
- 2.3. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail durch den NWVV-Regionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Anträge.
- 2.4. Dem NWVV-Regionstag gehören an
 - a) die Mitglieder des NWVV-Regionsvorstands
 - b) die Vertreter der Mitgliedsvereine der NWVV-Region DNS
- 2.5. Stimmrecht
 - 2.5.1. Alle Mitgliedsvereine, die 0-4 Mannschaften gemeldet haben erhalten 1 Stimme, bei 5-8 Mannschaften 2 Stimmen und bei 9 und mehr Mannschaften 3 Stimmen.

Grundlage sind die Mannschaftszahlen, die für das aktuelle Spieljahr in der NWVV-Datenbank geführt werden (Punktspielmannschaften der Bundesliga – Kreisklasse; Jugendmannschaften, die an Jugendmeisterschaften oder Jugendspielrunden teilgenommen haben; Seniorenmannschaften, die an den Seniorenmeisterschaften teilgenommen haben; Mannschaften aus dem NWVV gemeldeten Hobbymannschaften).

Diese Stimmen können gebündelt oder jeweils einzeln wahrgenommen werden.
 - 2.5.2. Die Mitglieder des NWVV-Regionsvorstands haben jeweils eine Stimme pro Person.
 - 2.5.3. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
 - 2.5.4. Eine Bündelung der Stimmen von mehreren Vereinen in einer Person ist nicht zulässig.
 - 2.5.5. Mitgliedsvereine, die nicht mindestens einen Vertreter/eine Vertreterin zum NWVV-Regionstag entsenden müssen einen Sondermitgliedsbeitrag in Höhe von 25,00 Euro bezahlen. Dieser Sondermitgliedsbeitrag wird durch gesonderte Rechnung im Anschluss an den NWVV-Regionstag eingefordert.

- 2.6. Aufgaben des NWVV-Regionstages
- Genehmigung des Protokolls des letzten NWVV-Regionstags
 - Feststellung des Kassenberichts
 - Entlastung des NWVV-Regionvorstands nach Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie über den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht
 - Wahl des NWVV-Regionvorstands
 - Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten zum Verbandstag bzw. Hauptausschuss des NWVV und/oder Erteilung einer diesbezüglichen Vollmacht an den NWVV-Regionvorstand gemäß NWVV-Satzung § 13.1 und 18.2
 - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der NWVV-Region DNS
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- 2.7. Anträge zum NWVV-Regionstag können vom Vorstand der NWVV-Region DNS, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen 8 Wochen vor dem NWVV-Regionstag beim Vorstand eingegangen sein. Ergänzend gelten die weiteren Bestimmungen von § 15 der NWVV-Satzung in analoger Anwendung.
- 2.8. Alle Unterlagen für den NWVV-Regionstag (Terminbekanntgabe, Einladung incl. Anträgen etc., Protokoll) sind der NWVV-Geschäftsstelle unverzüglich zuzuleiten.

§3. NWVV-Regionvorstand

- 3.1. Der NWVV-Regionvorstand besteht aus dem
- Regionvorsitzende oder Regionvorsitzender
 - 2 stellvertretende Regionvorsitzende, die, sofern möglich, aus den beiden Kreisen kommen, die nicht die Regionvorsitzende oder den Regionvorsitzenden stellen
 - Kassenwartin oder Kassenwart
 - Schriftführerin oder Schriftführer
 - Spielwartin oder Spielwart
 - Jugendwartin oder Jugendwart
 - Schiedsrichterwartin oder Schiedsrichterwart
 - Freizeitsportwartin oder Freizeitsportwart
 - Schulsportwartin oder Schulsportwart
 - Pressewartin oder Pressewart

Die Schaffung weiterer Vorstandspositionen liegt im Ermessen der NWVV-Region DNS.

- 3.2. Allgemeine Bestimmungen
- 3.2.1. Die Vorstandsmitglieder haben jedem ordentlichen Verbandstag einen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vorzulegen. Die Berichte sind im Protokoll des NWVV-Regionstags auf der Internetseite der NWVV-Region DNS zu veröffentlichen

- 3.2.2. Die Vorstandsmitglieder sind vom Verbandstag der NWVV-Region insbesondere damit beauftragt, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Mitglieder des Verbandes zu erfüllen. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die verbandspolitische Verantwortlichkeit für die Wahrung von Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften etc. durch alle Organe, Funktionsträger und Mitgliedsvereine sowie für die Wahrung der sich aus den Bestimmungen ergebenden Rechte der Mitgliedsvereine.
- 3.2.3. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, durchgeführt. Weitere Sitzungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
- 3.2.4. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 3.2.5. Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig; jede Person hat höchstens eine Stimme.

§4. Ausschüsse

- 4.1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben können Ausschüsse gebildet:
- a) Spielausschuss
 - b) Jugendausschuss
 - c) Schiedsrichterausschuss
 - d) Freizeitausschuss
 - e) Schulsportausschuss
 - f) Beachausschuss
- 4.1.1. Vorsitzende/r ist jeweils das entsprechende Vorstandsmitglied der NWVV-Region DNS.
- 4.1.2. Die Ausschüsse sollten jeweils mindestens mit einem Vertreter aus jedem Kreis besetzt werden.
- 4.1.3. Der Ausschuss empfiehlt dem Verbandstag eine Person für den jeweiligen Posten als Vorstandsmitglied. Er muss als Vorschlag noch nicht dem Ausschuss angehören.
- 4.2. Es werden drei Regions-Ausschüsse zur Wahrung der Mitgliedschaft in den Kreissportbünden (KSB) Diepholz, Schaumburg und Nienburg gebildet
- 4.2.1. Dem Regions-Ausschuss gehören die jeweiligen Mitgliedsvereine der politischen Kreise an.
- 4.2.2. Der Ausschuss wählt eine/n Vertreter/in für den KSB.
- 4.2.3. Die/der Vertreter/in kann jedes Mitglied im Vorstand der NWVV-Region DNS sein.

§5. Wahlen

- 5.1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5.2. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3. In geraden Jahren werden gewählt: beide stellvertretende Vorsitzende, Spielwart/in, Lehrwart/in, Schiedsrichterwart/in, Pressewart/in, Beachwart/in, ein/e Kassenprüfer/in.
- 5.4. In ungeraden Jahren werden gewählt: Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassenwart/in, Jugendwart/in, Schulsportbeauftragte/r, Freizeitsportwart/in, ein/e Kassenprüfer/in und ein/e Ersatzkassenprüfer/in.

§6. Rechte und Pflichten der Organe

- 6.1. Die NWVV-Region DNS handelt durch die in §3 der NWVV-Regions-Leitlinien genannten Organe. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den Leitlinien und, soweit die Leitlinie dies vorsieht, aus den Ordnungen.
- 6.2. Auf allen Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift.
- 6.3. Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe der NWVV-Region sind verpflichtet, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder es sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

§7. Kassenprüfungen

- 7.1. Die Kasse der NWVV-Region DNS wird in jedem Jahr durch zwei vom NWVV-Regionstag zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem NWVV-Regionstag einen Prüfungsbericht.
- 7.2. Der Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstandes sein.
- 7.3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.

§8. Ordnungen

- 8.1. Der NWVV-Regionstag kann zur Abwicklung des Geschäftsbetriebes und des Freizeitsportspielbetriebes Ordnungen beschließen. Die Ordnungen sind nicht Teil der Geschäftsordnung.

§9. Veröffentlichungen

- 9.1. Das offizielle Veröffentlichungsmedium für Ausschreibungen aller Art ist (z. B. Jugendmeisterschaften, Schiedsrichterlehrgänge, Spielbetrieb), die im Zuständigkeitsbereich der NWVV-Region DNS liegen, ist die Internetseite der NWVV-Region DNS.
- 9.2. Für die Einladung zum Regionstag gelten die Regelungen des §2.2 DNS-GO.

§10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Der Vorstand der NWVV-Region kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder auf der offiziellen NWVV-Regions-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag der NWVV-Region ist erforderlich. Wird diese Genehmigung weigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 10.2. Diese Ordnung wurde vom Regionstag der NVV-Region DNS am 06. Juli 2007 beschlossen und vom Regionstag der NVV-Region DNS am 25.08.2008 und am 14.04.2010, dem Regionstag der NWVV-Region DNS am 28.04.2016, dem Regionstag der NWVV-Region am 26.04.2017 sowie dem NWVV-Regionstag DNS am 13.04.2018 geändert.